

**Ministerium für
Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Herrn
Andreas Körber
Am Golfplatz 6a
21039 Escheburg

bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: 0385 / 588-17141

AZ: VII-121-00000-2017/185-026

E-Mail: [REDACTED]@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 23.06.2023

Bescheid zum Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V vom 23. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Körber,

über Ihren mit Fax vom 23. Mai 2023 konkretisierten Antrag auf Benennung der Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonal an Schulen des Allgemeinen Schulwesens, die nicht verbeamtet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis angestellt sind sowie auf solche, die in Teilzeit arbeiten, ohne dass diese auf einer Reduktion einer eigentlich gegebenen vollen Unterrichtsverpflichtung beruht. Es ergeht der folgende

Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen wird teilweise stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-17082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Begründung:

I.

Mit dem am 25. April 2023 eingegangenen Fax baten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern existieren in Ihrem Bundesland rechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Lehraufträgen an Schulen – etwa hinsichtlich des Ausbildungsstandes der zu Beauftragenden?
2. Inwiefern existieren derartige Regelungen/Vorgaben hinsichtlich der Umfänge von Lehraufträgen
 - a) für bestimmte Gruppen von zu Beauftragenden (etwa Lehramtsstudierenden) absolut oder in % eines normalen Lehrdeputats)
 - b) in Relation zum gesamten Unterricht an einer Schule bzw. einer Klasse?
 - c) in Relation zum gesamten Unterricht in einem Fach/einer Fächergruppe an einer Schule, in einer Klassenstufe etc.?
3. In welchem Umfang wurden zuletzt Lehraufträge vergeben? Bitte aufschlüsseln nach einschlägigem Qualifikationsstand der Beauftragten, Umfang, Anteil am Unterricht – jeweils nach Schulstufen und -formen.

Unter Verweis auf die abschließende Regelung zur Erteilung von Lehraufträgen des § 76 Landeshochschulgesetz und der damit verbundenen fehlenden Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V bat ich mit E-Mail vom 23. Mai 2023 um Konkretisierung bzw. Klarstellung Ihres Antrages. Sie konkretisierten Ihren Antrag dahingehend, dass es um die Benennung der Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonal an Schulen des Allgemeinen Schulwesens, die nicht verbeamtet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis angestellt sind sowie auf solche, die in Teilzeit arbeiten, ohne dass diese auf einer Reduktion einer eigentlich gegebenen vollen Unterrichtsverpflichtung beruht, geht.

Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz und bitten um Prüfung, ob die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewährt werden kann.

II.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-M) bestimmt, dass jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen hat.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist als oberste Landesbehörde für die bei ihr vorhandenen Informationen sachlich zuständig. Ihr schriftlicher Antrag erfüllt die Formanforderungen des § 10 IFG M-V. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V müssen im Antrag die begehrten Informationen umschrieben werden. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit von Antragsteller und Behörde im Hinblick auf den möglichen Umfang der Informationen. An die inhaltliche Bestimmtheit dürfen jedoch keine hohen Anforderungen gestellt werden, da der Antragsteller die Verwaltungsvorgänge und die gewünschten Informationen nicht kennt und diese folglich auch nicht genau beschreiben kann. Eine besondere Konkretisierung des Antrags ist daher oft nicht möglich oder nicht zumutbar. Deshalb sollte der Antrag das Ziel des Informationsbegehrens erkennen lassen, um eine Abgrenzung der gewünschten Informationen zu ermöglichen. Sie bitten in Ihrem Antrag zunächst um Mitteilung der Vergaben von Lehraufträgen. Dem Wortlaut nach wäre das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern unzuständig. Daher wurde um Konkretisierung Ihres Begehrens gebeten.

Es sind keine schutzwürdigen öffentlichen Belange und Belange der Rechtsdurchsetzung (§ 5 IFG M-V) oder schutzwürdige Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 6 IFG M-V) berührt. Auch sind keine personenbezogenen Daten (§ 7 IFG M-V) betroffen. Schließlich sind auch keine schutzwürdigen geistigen Eigentumsrechte oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 8 IFG M-V) betroffen.

Hinsichtlich der begehrten rechtlichen Regelungen ist Ihr Antrag unzulässig, da kein Anspruch auf Informationszugang besteht. Gemäß § 4 Absatz 4 IFG M-V ist ein Anspruch ausgeschlossen, wenn es sich um Informationen handelt, die bereits öffentlich und barrierearm zugänglich sind, sofern die Behörde dem Antragsteller in einer entsprechenden Verweisungsmittelteilung die Fundstelle angibt. Die folgenden Dokumente sind bereits öffentlich

und barrierearm zugänglich. Sie werden daher auf die Fundstelle verwiesen (§ 4 Abs. 4 IFG MV):

Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025

(Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025 -

UntVersVO M-V 2020/2021 bis 2024/2025)

Vom 7. Juli 2020

http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-UntVers2020_2021ffVMVpG1&doc.part=X&doc.origin=bs

Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Vom 10. August 2016, zuletzt geändert am 28. Juli 2021

<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1640798>

Zum Umfang der Unterrichtsversorgung durch externe Vertretungskräfte wurde auf die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2021/2022 zurückgegriffen. Hierbei können lediglich die stundenweise befristet beschäftigten Lehrkräfte öffentlicher Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ermittelt werden.

Hierfür ergibt sich folgende Übersicht:

Schulart	Anzahl	Vertragsstunden in Lehrerwochenstunden	Gesamtbedarf der Schulen in Lehrerwochenstunden
allgemein bildende Schulen	335	2428	270132
Berufliche Schulen	20	152	29361

Darüberhinausgehende Informationen liegen der Behörde nicht vor. Der Anspruch auf Zugang zu Informationen setzt gemäß § 1 Absatz 1 IFG M-V voraus, dass die begehrten Informationen bei der Behörde vorhanden sind. Es besteht keine Pflicht der Behörde zur Informationsbeschaffung. Ihr Antrag ist hinsichtlich der erbetenen Aufschlüsselung nach einschlägigem Qualifikationsstand der Beauftragten, Umfang, Anteil am Unterricht – jeweils nach Schulstufen und –formen daher unzulässig und abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 IFG M-V, wonach Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz zu erheben sind. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 IFG M-V gilt dies nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte, Auslagen sind zu erstatten. Gebührenfreie einfache Auskünfte, wie hier, sind mündliche oder schriftliche Auskünfte, deren Vorbereitung und Gewährung keinen oder einen nur geringen Verwaltungsaufwand verursachen. Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin, einzulegen.

Neben dem Rechtsbehelf des Widerspruchs besteht gemäß § 14 IFG M-V die Möglichkeit der Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



